

Viernheimer Stadtbild und Wertstoffsammlungen

Richtlinien 2018 zur Containersammlung von Altkleidern

Stand 01.07.2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung vom 19.06.2018 gemäß § 51 Nr. 1 Hessische Gemeindeordnung (-HGO-) die folgenden allgemeinen Richtlinien zur Aufstellung und zum Betrieb von Sammelcontainern für Alttextilien und Altschuhe im gesamten Stadtgebiet Viernheim beschlossen:

Inhalt

(0) Ausgangslage.....	1
(1) Ziel und Zweck des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer.....	2
(2) Standortauswahl.....	3
(3) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis.....	3
(4) Auswahlverfahren für die Sondernutzungserlaubnis.....	4
(5) Inkrafttreten.....	4
(6) Anlagen.....	4

(0) Ausgangslage und bisheriges Viernheimer Konzept

Allgemeine Situationsbeschreibung

Bundesweit werden jährlich mehr als 750.000 Tonnen Altkleider und Altschuhe über Sammelcontainer bzw. sogenannte Straßen- oder Haus-zu-Haus-Sammlungen erfasst und geraten somit zunehmend in den Fokus öffentlicher Diskussionen. Der Markt für Altkleidersammler ist undurchsichtig und das Geschäft lukrativ. Dies hat zur Folge, dass zum Teil unseriöse Sammelunternehmen mit Alttextilien schnelle Geschäfte machen. Nicht brauchbare Sammelwaren werden dann häufig vor Ort auf den Straßen und Plätzen zurückgelassen - mit entsprechenden Nachteilen für das Stadtbild. Nicht verwertbare Stoffe werden in die Container der gemeinnützigen Sammelunternehmen gegeben. Altkleidercontainer werden oft ohne Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellt, wohl um sich Verwaltungsgebühren zu ersparen und somit den Gewinn zu maximieren. Dies geschieht zum Nachteil der seriös arbeitenden gemeinnützigen und gewerblichen Sammler, der Bürger/-innen und der Kommunen. An den betroffenen Container-Standorten steigt in gleichem Maße auch die Verunreinigung und Vermüllung, da sich die Anbieter nicht um die generelle Sauberkeit der Standorte kümmern.

Viernheimer Konzept

Die Stadt Viernheim beabsichtigt mit diesen Richtlinien („Konzept aus einer Hand“) das über Jahre hinweg aufgebaute, sehr bewährte Sammelsystem zu bewahren und so erfolversprechend gegen den oben genannten Wildwuchs –neben den ordnungsrechtlichen Maßnahmen- vorzugehen. Grundsätzlich soll die Konzentration weiterhin auf Wertstoffcontainersammelplätzen der Stadt Viernheim erfolgen, an denen sich die Altglascontainer befinden.

Das lokale Sammelkonzept („Konzept aus einer Hand“) basiert seit 1990 auf der kontinuierlichen Einschaltung der Viernheimer Hilfsorganisationen MALTESER und DEUTSCHES ROTES KREUZ, die

neben der DLRG, der städtischen Freiwilligen Feuerwehr, den JOHANNITERN und dem Technischen Hilfswerk (-THW-) Mitglied in der lokalen „Arbeitsgemeinschaft Viernheimer Hilfsorganisationen“ (-AVH-) sind. Die AVH mit ihren organisationenübergreifenden Führungskadern, gemeinsamen Ressourcen und Infrastruktur ist bewährtes Instrument zur Bewältigung besonderer Krisenlagen vor Ort (z.B. Jahrhundertregen mit Überschwemmungen im Stadtgebiet, Großbränden, mehrtägiger Kriminalfall des „Viernheimer Bombenlegers“ 1999, Geiselnahme KINOPOLIS 2016 u.a.)

Die AVH-Mitglieder MALTESER und DRK stellen seit vielen Jahren in steter Absprache mit dem Viernheimer Ordnungsamt, mit dem Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt/Umweltschutz sowie mit dem Amt für Stadtentwicklung und Umweltplanung die seitens der Bürgerschaft benötigten Altkleidercontainer (rund 36 Stück) im Stadtgebiet auf öffentlichem Grund auf. Dabei ist die besondere Bauentwicklung Viernheims zu beachten, da die Kommune über keine klassischen Ortsteile verfügt, sondern sich eher konzentrisch aus einem Kern heraus entwickelte.

Die Zahl der genehmigten Container beruht u.a. auf der Erfahrungsregel des kommunalen Spitzenverbands Hessischer Städte- und Gemeindebund (je 1.500 Einwohner – 1 Altkleidercontainer). Da Viernheim über 34.000 Einwohner verfügt, sind diese o.g. MALTESER/DRK-Container für die hiesigen Bedürfnisse als ausreichend zu erachten, dem gesamten städtischen Erscheinungsbild zuzumuten (keine „Übermöblierung“) und im Alltagsbetrieb sinnvoll einzusetzen (auch bezüglich des Arbeitsaufwands in unserer Verwaltung für die ständige Überwachung und Kontrolle, das Beschwerdemanagement etc.).

Mit der bisherigen Konzentration auf die o.g. Sammelplätze ist deren Sauberhaltung durch die AVH-Mitglieder leichter zu organisieren und zu überwachen. Die Hilfsorganisationen sind aus verschiedenen Anlässen heraus tagtäglich im gesamten Stadtgebiet unterwegs. Nebenbei melden sie auch Überfüllungen von Altkleidercontainern und/oder daneben abgelegten Alttextilien/ Altschuhen an die Einsammler (Malteser bzw. DRK) und bei wiederholtem Auftreten ggfs. auch an die Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt). Entsprechend gefährliche Ablagerungen werden bei Verkehrsgefährdung sofort durch den Bauhof des städtischen Eigenbetriebs SVD entfernt.

Aus städtebaulichen Gründen sollen die beantragten Container eine sich in das Ortsbild Viernheims einfügende Gestaltung aufweisen. Ebenso ist eine gute Präsenz der einzelnen Sammelunternehmen (heute: Malteser und DRK sowie die intern bereitstehende Arbeitsgemeinschaft der lokalen Hilfsorganisationen) vor Ort, die schnelle und zügige Betreuung und Beseitigung der Verunreinigungen und Mängel am Sammelort innerhalb von 24 Stunden von sehr großer Bedeutung.

Zu Hauptkriterien zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern zählen auch weiterhin

- angemessene optische Gestaltung der Container,
- die reaktionsschnelle Präsenz vor Ort für eine bessere Betreuung der Sammelplätze (zwischen Meldung und Störungsbeseitigung sollten an Werktagen nicht mehr als 48 Stunden liegen).

(1) Ziel und Zweck des Standort-Richtlinien für Altkleidercontainer

Die Richtlinien verfolgen folgende Ziele:

- a) Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Viernheim abgebaut und grds. verhindert werden.
- b) Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.

c) Die Altkleidercontainer sollen mit Altglascontainern zu „Wertstoffsammelplätzen/-inseln“ zusammengeführt werden.

d) Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.

(2) Standortauswahl

Die Stadt Viernheim sieht für die Altkleidersammlungen ausschließlich Standorte auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16f Hessisches Straßengesetz. In begründeten Einzelfällen kann die Standortliste geändert bzw. fortgeschrieben werden, ohne dass es dazu einer gesonderten Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedarf. Der Magistrat entscheidet sodann.

Die Standorte werden nach Gesichtspunkten ausgewählt, die für die Ermessensausübung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zulässig sind, also einen sachlichen Bezug zu der öffentlichen Verkehrsfläche haben. Diese Bezüge sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- a) Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes durch Schutz der Straßenbefestigung.
- b) Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.
- c) Wahrung des Interessenausgleichs zwischen Straßenbenutzern und Anliegern (z.B. Schutz vor übermäßigen Immissionen oder sonstigen Störungen).
- d) Beachtung von gestalterischen und städtebaulichen Belangen (etwa Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes wie der innenstädtischen Fußgängerzone).
- e) Präsenz vor Ort für eine zügige Betreuung der Sammelplätze (zwischen Meldung und Störungsbeseitigung sollten an Werktagen nicht mehr als 24 Stunden liegen).

Die nach diesen Gesichtspunkten ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieses Konzeptes dargestellt. Ein Standort kann ggfs. –in vorheriger Absprache mit dem Magistrat– einen oder mehrere Container aufnehmen. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer außerhalb der in der Anlage zusammengefassten Standorte wird ausgeschlossen. Des Weiteren bedürfen auch Altkleidercontainer, die auf Privatgelände aufgestellt wurden, deren Benutzung aber nur vom öffentlichen Straßenraum aus erfolgen kann, einer Sondernutzungserlaubnis (vgl. VG Neustadt, Beschluss vom 27.02.2013 Aktenzeichen: 4 L 90/13).

(3) Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

a) Die durch die Stadt Viernheim erteilte Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Konzepts „aus einer Hand“ sollte befristet erteilt.

b) Die Sondernutzungserlaubnis kann für einen Zeitraum von maximal vier Jahren befristet werden. Eine jährliche Neuprüfung der Anträge erscheint aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwandes und des Vertrauensschutzes für getätigte Investitionen des Sammelunternehmens nicht angemessen.

c) Die Intervalle für die Entleerung des Altkleidercontainers und Reinigung um den Container hat mindestens einmal im Monat zu erfolgen. Die Reinigung bezieht sich auf den genehmigten Standort.

d) Die Stadt Viernheim ist jederzeit berechtigt, den/die Sondernutzungserlaubnisinhaber/-in aufzufordern, außerplanmäßige Entleerungen und Säuberungen zu vollziehen.

e) Die Standorte werden zudem durch das Ordnungsamt kontrolliert.

(4) Künftige Auswahlverfahren für eine Sondernutzungserlaubnis

Sollte das bislang unbefristete Konzept „aus einer Hand“ doch zu einem künftigen Zeitpunkt enden, wird wie folgt vorgegangen:

a) Die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nach obigen Kriterien (u.a. unter Beachtung der auf der städtischen Homepage ersichtlichen „Sondernutzungssatzung der Stadt Viernheim über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Kernbereich (Sondernutzungssatzung Kernbereich)“ und der „Satzung der Stadt Viernheim über Sondernutzungen in der Kfz-freien-Zone (Innenstadt)“) und nach den in diesem Konzept enthaltenen Gesichtspunkten unter Wahrung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG)

b) Die Zuteilung der Standorte erfolgt einheitlich.

c) Die Höhe des Entgeltes bestimmt sich nach der künftigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Viernheim.

(5) Inkrafttreten

Die obigen Richtlinien gelten ab 01.07.2018.

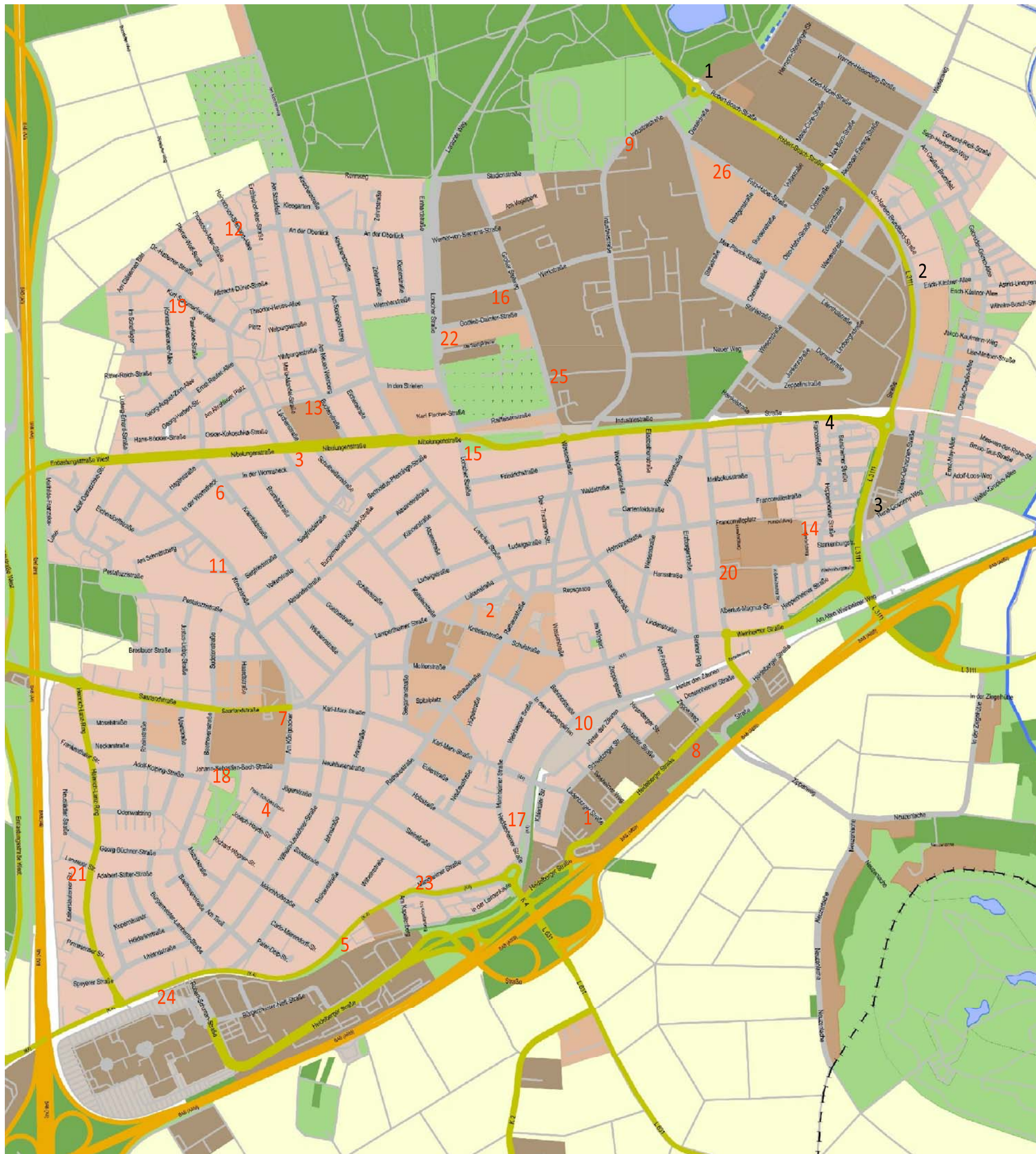
(6) Anlage

Folgende Anlage ist Bestandteil der o.a. Richtlinien:

- Zusammenfassung der genehmigten Standorte zum Aufstellen von Altkleidercontainern der Stadt Viernheim (Stand Mai 2018)

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Viernheim, den 20.06.2018

(M.Baaß)
Bürgermeister



LEGENDE



- 1 Ladenburger Straße
- 2 Rathausplatz
- 3 Wormser Straße (2 Container)
- 4 Am Königsacker / Schubertstraße
- 5 Mönchhofstraße / Mannheimer Straße
- 6 In der Wormsheck / Parkplatz
- 7 Saarlandstraße / Am Königsacker / Bürgerhaus
- 8 Heidelberger Straße / Toom Markt
- 9 Industriestraße / Schwimmbad
- 10 Berliner Ring / OEG Bahnhof
- 11 Kreuzstraße / Schlangenpfad
- 12 Konr.-Adenauer-Allee / H.-von-Brentano-Allee (2Container)
- 13 Birkenstraße / Buchenstraße / Hubertusplatz
- 14 Heppenheimer Straße / Starkenburger Straße
- 15 Lorsche Straße / Friedrich-Ebert-Straße
- 16 Werkstraße , MHD-Geschäftsstelle (3 Container)
- 17 Berliner Ring , St.Marien Kirche
- 18 Beethovenstraße / Joh-Seb-Bach-Straße (St.Hildegard Kirche)
- 19 Konr-Adenauer-Allee / Kinderdörfel (2 Container)
- 20 Aug-Bebel-Str / Albertus-Magnus-Gymnasium (2 Container)
- 21 Heinrich-Lanz-Ring
- 22 Lorsche Straße / Rudolf-Harbig-Halle
- 23 Auf der Beune / Kiesstraße
- 24 Mannheimer Straße / RNZ
- 25 Großer Stellweg, ggü. Friedhof
- 26 Fritz-Haber-Straße

LEGENDE



- 1 Anglersee / Parkplatz (3 Stck)
- 2 Gro-Harlem-Brundlandstraße
- 3 Walter - Oehmichen-Straße / Rene-Gosciny-Weg
- 4 Friedrich-Ebert-Str / Ecke Franconvillestr (2 Stck)

STADT VIERNHEIM

Standorte der Altkleidercontainer (Malteser u DRK)

Lageplan Viernheim

M. ohne		AZ.:	
Datum: Mai 2018		Bearbeiter: Knapp / Siegmann	
Änderung:	Index	Bemerkungen:	Datum
	a		
	b		